

RS Vwgh 1995/10/4 95/15/0107

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.1995

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

- AVG §13 Abs3;
- BAO §85 Abs2;
- VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/03 92/13/0127 3

Stammrechtssatz

Bei der Beurteilung von Anbringen kommt es zwar nicht auf die Bezeichnung von Schriftsätze und die zufälligen verbalen Formen, sondern auf den Inhalt, das erkennbare oder zu erschließende Ziel eines Parteischritts an. Bei einem eindeutigen Inhalt des Anbringens kommt es aber auf eine davon abweichende, nach außen auch andeutungsweise nicht zum Ausdruck kommende Absicht des Einschreiters nicht an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995150107.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at